

Sonderprüfung
Bericht

Finanzgeschäft mit einer ungarischen Gesellschaft



LRH-140021/17-2009-MÜ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	2
Prüfungsauftrag	5
Abwicklung und Grenzen der Prüfung	6
Prüfungsgegenstand	6
Abfragerecht der ungarischen Gesellschaft mit vereinbarter Zinszahlung	7
Angebot	7
Vertragsabschluss	7
Kündigung	8
Termineinlage	8
Beantwortung der konkreten Fragen	9
Veranlagungsvorschriften und Sorgfaltspflichten bei Auslandsgeschäften	9
Einbeziehung des Landesfinanzreferenten	12
Vereinbarkeit mit Managementgrundsätzen	13
Bonitätsprüfung des Geschäftspartners und mögliche Rechtsfolgen	15
Vorteile des Geschäftspartners aus dem Abfragerecht	17
Drohende rechtliche und finanzielle Konsequenzen für das Land OÖ	18

Finanzgeschäft des Landes mit einer ungarischen Gesellschaft

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Finanzen und Präsidium

Büro Landeshauptmann

Prüfungszeitraum:

21.10.2009 bis 20.11.2009

Rechtliche Grundlagen:

Sonderprüfung im Sinne § 4 Abs. 3 Z. 2 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 i.d.g.F.

Prüfungsgegenstand:

Das Finanzgeschäft des Landes OÖ mit der C-Trade and Trust Rt. in Ungarn vom Mai 2009.

Prüfungsziel:

- Beurteilung des Finanzgeschäftes und möglicher Risiken dieses Abfragerechtes für ein Termingeldkonto des Landes OÖ
- Beantwortung der Fragen laut Prüfungsauftrag vom 25.9.2009

Prüfungsteam:

Martin Mühlbachler MBA (Prüfungsleiter) und Dr. Werner Heftberger

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Direktion Finanzen in der Schlussbesprechung am 30.11.2009 zur Kenntnis gebracht. Dem Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu den vorläufigen Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. Dieser nutzte die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Kurzfassung

- (1) Im Auftrag der Mitglieder des Klubs der SPÖ-Landtagsabgeordneten prüfte der LRH ein öffentlich bekannt gewordenes Rechtsgeschäft des Landes mit der C-Trade and Trust Rt. in Ungarn. Dabei handelt es sich um ein Abfragerecht auf eine bestehende Geldveranlagung (Termineinlage des Landes) aus dem Jahr 2008. Dieses Recht ist verknüpft mit der Zusicherung des Landes, dass die Kapitalbindung bis Jahresende 2009 aufrecht bleibt. Für die Einräumung dieses Abfragerechtes samt Kapitalbindung vereinbarte das Land mit der ungarischen Gesellschaft im Mai 2009 schriftlich ein Entgelt in Form einer Zinszahlung von 4,6 Mio. Euro. Als die erste Rate dieser zugesagten Zahlung beim Land OÖ nicht einlangte, kündigte das Land die diesbezügliche Vereinbarung.
- (2) Bei der Prüfung dieses Abfragerechtes, das zwischen der Direktion Finanzen und der ungarischen Gesellschaft vereinbart wurde, stellte der LRH Folgendes fest:
 - Die Einräumung des Abfragerechtes eines Dritten auf ein Bankkonto des Landes gegen Zinszahlung ist für Finanzexperten ein einzigartiges und unübliches Rechtsgeschäft. Das vom Land OÖ eingeräumte Abfragerecht ist kein Veranlagungsgeschäft im eigentlichen Sinn, sondern bezieht sich auf eine bereits länger bestehende Geldveranlagung. Die Veranlagungsvorschriften des Landes sind daher auf dieses Finanzgeschäft höchstens sinngemäß anwendbar.
 - Die Risiken des Abfragerechtes und der damit bezweckten Finanzgeschäfte wurden bei Abschluss des Geschäftes nicht ausreichend abgeschätzt. Ein Zugriffsrecht Dritter auf die bestehende Geldveranlagung schloss die Direktion Finanzen aber ausdrücklich aus. Das Abfragerecht bewirkte somit kein zusätzliches finanzielles Ausfallrisiko für die bestehende Geldveranlagung (Termin-geld).
 - Das Abfragerecht mit vereinbarter Zinszahlung wurde eingeräumt, ohne das Wesen dieses Geschäftes genau zu erfassen, die Risiken umfassend einzuschätzen und die Bonität des Geschäftspartners genauer zu prüfen. Wie der LRH feststellte, ist die Bonität der ungarischen Gesellschaft gering. Auch war es weder dem Finanzdirektor des Landes noch dem Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft möglich, dem LRH die mit dem Abfragerecht bezweckten Geschäfte der ungarischen Gesellschaft zu plausibilisieren.
 - Die in Aussicht gestellte Zinszahlung von 4,6 Mio. Euro steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum eingeräumten Recht. Dieses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hätte seitens der Direktion Finanzen stärker hinterfragt werden müssen.
 - Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, erfordern aufgrund der möglichen Risiken besondere Sorgfalt. Es ist daher wichtig, Risiken möglichst genau zu quantifizieren. Finanzgeschäfte, deren Wesen selbst für Fachkundige nicht klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten überhaupt nicht abgeschlossen werden, selbst wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen.

- Beim Abschluss des Rechtsgeschäftes handelte der Finanzdirektor eigenverantwortlich. Aus den Akten und den geführten Interviews fand der LRH keine Hinweise, dass der Landesfinanzreferent über dieses Rechtsgeschäft informiert wurde. Er erhielt erst Ende August 2009 davon Kenntnis.
- Die im Leitbild der Direktion Finanzen sowie im WOV-Teilkonzept Finanzen festgelegten Managementgrundsätze und Zielsetzungen (wie z. B. eine sichere und ertragreiche Veranlagung des Geldvermögens) wurden bei der Einräumung des Abfragerechtes mit vereinbarter Zinszahlung von 4,6 Mio. Euro grundsätzlich beachtet. Allerdings hätte die Besonderheit des Finanzgeschäftes im Rahmen eines professionellen Risikomanagements eine umfassendere Prüfung des Geschäfts und des Geschäftspartners erfordert.
- Nach der schriftlichen Vereinbarung ist die ungarische Gesellschaft im Gegenzug zur Einräumung des Abfragerechtes und der Zusicherung, das Kapital bis Dezember 2009 keinem anderen Zweck zuzuführen, zur Zahlung von rund 4,6 Mio. Euro in zwei Raten verpflichtet. Demgegenüber stellten der Finanzdirektor sowie der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft gegenüber dem LRH das Rechtsgeschäft lediglich als „Versuch“ dar, mit Hilfe eines Abfragerechtes Erträge zu lukrieren. Da dieser Versuch den Angaben zufolge scheiterte, wurde keine Zahlungspflicht der ungarischen Gesellschaft ausgelöst. Der LRH kritisierte, dass die mündlichen Absprachen hinsichtlich des Versuchscharakters des vereinbarten Geschäftes im schriftlichen Vertrag keinen Niederschlag fanden.
- Aufgrund des behaupteten Versuchscharakters des Geschäftes und der zweifelhaften Bonität der ungarischen Gesellschaft sieht der LRH die Erfolgsaussichten einer Klage zur Einbringung der versprochenen Zinszahlung als sehr gering an. Überdies wäre die Klage vor einem ungarischen Gericht einzubringen. Somit durfte die ungarische Gesellschaft ihre Rechte bis zur Kündigung im vollem Umfang nutzen, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Allerdings musste auch das Land keine besonderen Leistungen erbringen.
- Ob und in welchem Umfang die ungarische Gesellschaft einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Rechtsgeschäft lukrierte, kann der LRH auf Basis der vorliegenden Informationen und Unterlagen nicht beurteilen. Allenfalls könnte die aus dem Abfragerecht resultierende Bankbestätigung über die Einlage des Landes bei der Gewinnung neuer Kunden im Anlagegeschäft als Referenz verwendet werden.
- Das Land ist mit keinen Forderungen aus dem inzwischen gekündigten Abfragerecht konfrontiert. Der LRH kann aber keine abschließende Aussage darüber treffen, ob Dritte durch die Geschäftstätigkeit des ungarischen Vertragspartners in ihren Rechten geschädigt wurden.

- (3) Aus der Sicht des LRH hätte aus den oben genannten Gründen das unübliche und unter Finanzexperten unbekanntes Finanzgeschäft „Abfragerecht mit vereinbarter Zinszahlung“ in der vorliegenden Form nicht abgeschlossen werden dürfen. Nicht zu vernachlässigen sind aus Sicht des LRH mögliche negative Auswirkungen auf das Image des Landes und insbesondere für die Direktion Finanzen, die ansonsten bei Veranlagungsgeschäften umsichtig und risikoorientiert vorgegangen ist.

Laut Angabe der Direktion Finanzen erschien ihr damals das Angebot über das Abfragerecht gegen Zinszahlung seriös, zumal dieses keinerlei finanzielle Risiken erkennen ließ und eine Ertragsoptimierung für das Landesbudget ermöglicht hätte. Auch wollte sie ausloten, ob mit derartigen Regelungen auf den internationalen Finanzmärkten eine essentielle Einnahmensteigerung möglich wäre.

- (4) Zur Vermeidung derartiger Finanzgeschäfte empfahl der LRH daher Folgendes:
- I. **Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, deren Wesen selbst nach einer sorgfältigen Prüfung durch Fachkundige nicht plausibel, klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten in Zukunft nicht mehr abgeschlossen werden, auch wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen. (siehe Pkt. 7.2.; Umsetzung ab sofort)**
 - II. **Für Veranlagungen und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte sollte das Land das Risikomanagement weiterentwickeln. In Zukunft sollten bei allen Finanzgeschäften nicht nur finanzielle Risiken wie das Ausfallrisiko, sondern auch andere Risiken (z. B. das Gegenparteiisiko, Reputationsrisiko, operationelle Risiko und Rechtsrisiko) beachtet und möglichst quantifiziert werden. (siehe Pkt. 9.2.; Umsetzung ab sofort)**
 - III. **Aufbauend auf der bestehenden Haushaltsordnung sollte die Direktion Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferenten die Befugnisse der mit Finanzgeschäften betrauten Bediensteten des Landes in einer internen Richtlinie näher regeln. Dabei wären je nach Art und Höhe der Veranlagung, der Bindungsdauer und der voraussichtlichen Risiken die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse sowie Informationspflichten an den Landesfinanzreferenten klar festzulegen. (siehe Pkt. 7.2.; Umsetzung ab sofort)**

Prüfungsauftrag

- 1.1. Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2 des LRHG erteilten die Mitglieder des Klubs der SPÖ-Landtagsabgeordneten des Oö. Landtags einen Prüfungsauftrag „betreffend eines öffentlich bekannt gewordenen Anlagegeschäftes des Landes OÖ mit der C-Trade and Trust Rt. in Ungarn vom Mai 2009.“ Nach diesem Auftrag waren folgende Fragen umfassend zu prüfen:
- Welche internen Vorschriften (Richtlinien, Wertgrenzen, Datenschutz, Vier-Augen-Prinzip, Ausschreibungsgrundsätze) des Landes sind im Allgemeinen beim Abschluss von Anlagegeschäften des Landes Oberösterreich zu beachten, und wurden diese im konkreten Fall eingehalten? Besteht eine besondere Sorgfaltsverpflichtung für Geschäfte im Ausland oder mit ausländischen Vertragspartnern?
 - Inwieweit ist bei Anlagegeschäften der Landesfinanzreferent einzubeziehen? Wie erfolgte diese Einbeziehung von Landeshauptmann Dr. Pühringer als Landesfinanzreferent im konkreten Fall?
 - Wie ist der vorliegende Geschäftsverkehr im Hinblick auf die vom Landesrechnungshof immer wieder geforderte Umsetzung der Managementgrundsätze des Landes Oberösterreich zu bewerten?
 - Hat das Land Oberösterreich die Identität des Geschäftspartners geprüft und hat eine Bonitätsprüfung stattgefunden? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser Geschäftsbeziehung? Hat das Land Oberösterreich einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf die Zinszahlung von etwa 4,6 Millionen Euro erworben und ist dieser einklagbar? Empfiehlt der Rechnungshof aufgrund der nicht erfolgten Zinszahlungen die Einbringung einer Klage im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Landes Oberösterreich? Wo würde in diesem Fall der Gerichtsstand sein?
 - In den „Salzburger Nachrichten“ wird durch den Leiter der Abteilung „Private Banking“ dieses Geschäft als „überaus obskur“ bezeichnet und er stellt fest, dass der Vertragspartner mit der Bankbestätigung versuchen könnte „einen Kredit zu besichern und Geld zu waschen“ (Zitat SN vom 25.9.2009, S.8). Welchen - insbesondere finanziellen - Vorteil erlangte der Geschäftspartner, als das Land Oberösterreich den „qualifizierten Nachweis von Kapital“ bestätigte?
 - Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen drohen dem Land Oberösterreich für den Fall, dass durch diese Geschäftstätigkeit Dritte in ihren Rechten geschädigt wurden?

Abwicklung und Grenzen der Prüfung

- 2.1. Zur Beantwortung der Fragen laut Auftrag prüfte der LRH die rechtsgeschäftliche Beziehung des Landes OÖ zu der ungarischen Gesellschaft bei der Einräumung eines Abfragerechtes auf ein Termingeldkonto des Landes OÖ. Bei der Prüfung dieses Rechtsgeschäftes setzte sich der LRH mit den Vorgängen innerhalb der Landesverwaltung sowie mit der Marktüblichkeit, etwaigen Risiken und möglichen Folgen des Geschäftes auseinander. Zur Beurteilung der Sachlage prüfte er die beim Land OÖ verfügbaren Unterlagen anhand der maßgeblichen Vorschriften, befragte die betroffenen Vertreterinnen und Vertreter des Landes sowie die zuständigen Bediensteten. Im Rahmen eines Amtshilfeersuchens arbeitete er mit der Finanzmarktaufsicht zusammen und erkundigte sich bei der kontoführenden Bank über die von der ungarischen Gesellschaft tatsächlich vorgenommenen Kontoabfragen. Darüber hinaus informierte sich der LRH über die Bonität der ungarischen Gesellschaft.

Weiters befragte der LRH den Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft darüber, für welche Geschäfte das Abfragerecht mit vereinbarter Kapitalbindung genutzt wurde bzw. genutzt werden sollte. In diesem Fall war der LRH aber mangels eines Prüfungsrechtes auf freiwillige Angaben und Unterlagen angewiesen. Es war nicht möglich, die Angaben des Geschäftsführers näher zu prüfen und diese klar nachzuvollziehen, zumal er die zugesagten Unterlagen trotz mehrmaliger Urgenz nicht übermittelte. Der LRH konnte daher nur das vom Land OÖ eingeräumte Abfragerecht für die ungarischen Gesellschaft mit vereinbarter Zinszahlung prüfen; die mit dem Abfragerecht von der Gesellschaft bezweckten und möglicherweise realisierten Finanzgeschäfte konnte der LRH nicht beurteilen.

Die generellen Fragen zur Veranlagung von Landesmitteln klärte der LRH anhand der maßgeblichen Vorschriften sowie durch die Prüfung eines konkreten und üblichen Veranlagungsgeschäftes des Landes OÖ. Er konzentrierte sich dabei auf jene Geldveranlagung (Termineinlage), wofür das Land der ungarischen Gesellschaft das Abfragerecht einräumte. Weiters nutzte er seine bisherigen Erfahrungen aus früheren Prüfungen, in denen die Veranlagung von Landesgeldern (zB Rücklagen) untersucht wurde.

Zur Beurteilung neuartiger und besonders komplexer Sachverhalte holte der LRH verschiedene Expertenmeinungen ein und berücksichtigte diese in seiner Gesamtbeurteilung.

Prüfungsgegenstand

Abfragerecht der ungarischen Gesellschaft mit vereinbarter Zinszahlung

Angebot

- 3.1. Im Mai 2009 bot der Geschäftsführer einer ungarischen Gesellschaft dem Finanzdirektor des Landes OÖ schriftlich folgende Möglichkeit des Einsatzes von Kapital mit vertraglich gesicherter Rendite an:

Die ungarische Gesellschaft ist im Bereich des internationalen Handels von „Wertschriften“ tätig. Sie gab an, dass bei der Abwicklung solcher Geschäfte dem bloßen Nachweis von Kapital eine spezifische Bedeutung zukommt, weshalb Handelsgesellschaften und Kapitalinhaber häufig Kooperationen eingehen. Laut Angebot sollte eine gesicherte Rendite möglich sein, wenn Kapital von über 100 Mio. Euro auf einem Bankkonto für einen bestimmten Zeitraum geblockt bzw. gebunden wird und dieses Geld während der Bindungsdauer für keinen anderen wirtschaftlichen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Als Gegenleistung für eine gesicherte Rendite muss das Land der Gesellschaft bzw. einer von ihr namhaft gemachten Bank das Recht einräumen, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes jederzeit den Kontostand über das gebundene Guthaben bei der kontoführenden Bank abfragen zu dürfen. Weiters war es für die Gesellschaft wichtig, dass sie sich gegenüber Dritten auf diese vom Land OÖ organisierte Kapitalbindung berufen kann. Für dieses Abfragerecht bot die ungarische Gesellschaft dem Land OÖ eine gesicherte Rendite in Form einer Zinszahlung in Höhe von 5,5 % p.a. an. Für den Fall, dass das Land dieses Angebot annimmt, verpflichtete sich die Gesellschaft, die erste Hälfte des Zinsbetrages mit Ablauf des ersten Quartals 2009 und die zweite Hälfte binnen 14 Tagen nach Ablauf der Kapitalbindung zu zahlen.

Vertragsabschluss

- 4.1. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaft und dem Finanzdirektor des Landes OÖ wurde das Angebot weiter erörtert. Nach eigenen Angaben gewann der Finanzdirektor den Eindruck, dass es sich bei diesem angebotenen Geschäft nicht um einen herkömmlichen Handel mit Wertpapieren sondern um Dienstleistungen bei der Steuerung der Geldmenge handelt. Er stellte klar, dass ein Abfragerecht auf ein Landeskonto für eine bereits bestehende Termineinlage nur in Frage kommt, wenn der Zugriff auf das eingestellte Kapital ausgeschlossen ist. Damit war der Geschäftsführer der Gesellschaft entsprechend seinem schriftlichen Angebot auch einverstanden.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 nahm der Finanzdirektor das Angebot an, indem er im Wesentlichen Folgendes mitteilte:

- Ein Kapital von 140 Mio. Euro ist auf einem bestimmten Konto des Landes OÖ bei einer oberösterreichischen Bank im Zeitraum 22.5.2009 bis einschließlich 22.12.2009 eingestellt und wird in dieser Zeit keinem anderen wirtschaftlichen Zweck zugeführt.
- Das Abfragerecht auf ein genanntes Termingeldkonto des Landes wird der Gesellschaft bzw. einer von ihr namhaft gemachten Bank eingeräumt, ebenso die Möglichkeit, sich Dritten gegenüber auf die Bindung dieses Kapitals durch das Land OÖ berufen zu können.
- Die angebotenen Zinszahlungen von 4,6 Mio. Euro sind auf ein Girokonto des Landes zu überweisen, wobei der Zinsbetrag für die ersten drei Monate (1,968 Mio. Euro) spätestens am 22.9.2009 und die zweite Zinszahlung (2,609 Mio. Euro) bis längstens 8.1.2010 zu zahlen sind.

Weiters hielt er fest, dass

- über das gebundene Kapital auf dem genannten Termingeldkonto ausschließlich das Land OÖ Verfügungsberechtigt ist und
- für den Fall, dass die Überweisung der ersten Hälfte des Zinsbetrages nicht fristgerecht einlangt, das Land OÖ berechtigt ist, diese Kapitalbindung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Sämtliche Bedingungen wurden vom Geschäftsführer der Gesellschaft vollinhaltlich und schriftlich am 28.5.2009 bestätigt.

Kündigung

- 5.1. Nachdem die ungarische Gesellschaft entgegen der Vereinbarung die erste Zinszahlung nicht bis 22.9.2009 leistete und das Geschäft inzwischen auch öffentlich bekannt wurde, beendete die Direktion Finanzen die Vereinbarung. Sie kündigte das Abfragerecht und die Möglichkeit, sich gegenüber Dritten auf die Bindung des Kapitals berufen zu können. Die Gesellschaft nahm die formelle Kündigung des Landes vom 24.9.2009 am 25.9.2009 schriftlich an. Sie teilte dabei mit, dass sie versucht habe, unter Bezugnahme auf das vom Land OÖ gebundene Kapital im Bereich der Geldmarktregulierung vorstellig zu werden. Da sie aber keinerlei Zugriff auf das Kapital hatte, ist ihr Versuch gescheitert. Weil sie mit dem Abfragerecht kein derartiges Geschäft machte, konnte sie ihren Angaben zufolge auch keine Zinsen zahlen.

Termineinlage

- 6.1. Das oben beschriebene Abfragerecht gewährte das Land für eine bestehende Geldveranlagung, die bereits 2008 vorgenommen wurde. Durch den Verkauf von Aktien der Energie AG war es unter anderem möglich, 142,5 Mio. Euro als Festgeld bei einer oberösterreichischen Bank zu veranlagen. Diese Termineinlage ist für den Zeitraum 8.7.2008 bis 29.12.2009 gebunden und wird mit 5,23 % p.a. fix verzinst. Vor Ablauf der Fälligkeit 29.12.2009 ist ein ordentliches Kündigungsrecht für beide Parteien vertraglich ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung dieser Termineinlage ist nur im Einvernehmen oder bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe möglich.

Als Entscheidungsgrundlage für diese Veranlagung beauftragte das Land OÖ ein anderes Geldinstitut damit, die Marktmöglichkeiten auszuloten und einen Veranlagungsvorschlag zu erstellen. Nachdem die Direktion für Finanzen diesen Vorschlag geprüft und für zweckmäßig erachtet hatte, stimmte der Landesfinanzreferent der Termingeldveranlagung zu¹.

Beantwortung der konkreten Fragen

Veranlagungsvorschriften und Sorgfaltspflichten bei Auslandsgeschäften

Welche internen Vorschriften (Richtlinien, Wertgrenzen, Datenschutz, Vier-Augen-Prinzip, Ausschreibungsgrundsätze) des Landes sind im Allgemeinen beim Abschluss von Anlagegeschäften des Landes Oberösterreich zu beachten, und wurden diese im konkreten Fall eingehalten? Besteht eine besondere Sorgfaltspflichtung für Geschäfte im Ausland oder mit ausländischen Vertragspartnern?

- 7.1. Im allgemeinen sind beim Abschluss von Anlagegeschäften folgende Rechtsvorschriften zu beachten:
- die Landesverfassung,
 - die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung,
 - die Geschäftseinteilung und der Kompetenzen-Katalog des Amtes der Oö. Landesregierung sowie
 - die Haushaltsordnung des Landes OÖ zum Vollzug des vom Oö. Landtag beschlossenen Voranschlages.

1 Siehe FinD-030006/558-2008-Hin/Pc vom 4.7.2008

Nach der Landesverfassung (Art. 55) verwaltet die Landesregierung das Landesvermögen. Die Geschäftsordnung der Landesregierung (§ 5 Abs. 4) regelt die Vertretung des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung durch Bedienstete bzw. Leiterinnen und Leiter von Abteilungen bzw. Abteilungsgruppen in ihrem Wirkungsbereich.

Nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist die Aufgabengruppe Finanzen direkt dem Landeshauptmann unterstellt. Entsprechend der Geschäftseinteilung und dem Kompetenzenkatalog ist die Direktion Finanzen im Rahmen der Aufgabengruppe Finanzen zuständig, das Finanzvermögen des Landes zu verwalten. Die konkrete Disposition über Geldbestände hat sie entsprechend der Haushaltsordnung (§§ 51 und 52) vorzunehmen. Nach diesen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist „bei der Veranlagung von Kassenbeständen (einschließlich Rücklagen) dem Aspekt der Sicherheit und der Liquidität (Verfügbarkeit der Mittel für den Zahlungsverkehr) oberste Priorität einzuräumen. Unter Wahrung dieser Prämissen ist ein möglichst hoher Ertrag anzustreben. Wo bzw. in welcher generellen Form die Mittel veranlagt werden, ist von der Direktion Finanzen im Einvernehmen mit der Landesfinanzreferentin bzw. dem Landesfinanzreferenten festzulegen.“

7.2. Der LRH stellte Folgendes fest:

- Bei der Veranlagung der Geldmittel in Form der Termineinlage von 142,5 Mio. Euro beachtete die Direktion Finanzen die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Sie tätigte die Veranlagung im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferenten und hielt das Vier-Augen-Prinzip im Veranlagungsprozess ein. Zuvor prüfte die Direktion Finanzen entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit mögliche Veranlagungsvarianten und wählte das für die damalige Liquiditätssituation passende Angebot hinsichtlich Sicherheit, Ertrag und Veranlagungshorizont. Eine Ausschreibungspflicht für derartige Geldveranlagungen ist nach § 10 Bundesvergabe-gesetz nicht gegeben.
- Bei der Einräumung des Abfragerechtes für die ungarische Gesellschaft auf das Termingeldkonto handelt es sich um kein Veranlagungsgeschäft, sondern um ein eigenständiges Rechtsgeschäft, das mittels zivilrechtlicher Vereinbarung auf eine bestehende Veranlagung Bezug nimmt. Auch die vereinbarten Zinszahlungen sind keine Zinsen für die Überlassung oder Nutzung von Geld, sondern ein Entgelt für die Nutzung eines Rechtes, das in Form eines Zinssatzes ausgedrückt wurde. Ein Abfragerecht auf ein Termingeldkonto des Landes ist nicht nur aus der Sicht des LRH und namhafter Finanzexperten einzigartig und unüblich. Auch der Finanzmarktaufsicht ist ein solches Recht aus der bisherigen Aufsichtspraxis nicht bekannt. Aufgrund der Einmaligkeit des Rechtsgeschäftes ist dieser Fall haushaltsrechtlich nicht klar geregelt. Die Vorschriften des Landes für Veranlagungen können daher höchstens sinngemäß auf das Abfragerecht mit vereinbarter Zinszahlung angewendet werden.

- Das Rechtsgeschäft über das Abfragerecht schloss der Finanzdirektor eigenverantwortlich mit dem Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft ab. Dieses Geschäft wurde von ihm selbst bearbeitet. Dem Vier-Augen-Prinzip wurde insoweit entsprochen, als einzelne Bedienstete beispielsweise bei der Berechnung der vereinbarten Zinszahlung eingebunden waren. Als Vertreter des Landes war der Leiter der Direktion Finanzen nach § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung in Vertretung des Landeshauptmannes zu diesem rechtsgeschäftlichen Handeln grundsätzlich befugt. Eine Regelung, die diese Vertretungsbefugnis eingeschränkt hätte, besteht nicht bzw. ist dem LRH nicht bekannt.
- Dem haushaltsrechtlich geforderten Aspekt der Sicherheit von veranlagten Landesgeldern wurde bei der Einräumung des Abfragerechtes entsprochen, da das Verfügungsrecht über das gebundene Kapital (=Termineinlage) ausschließlich beim Land OÖ blieb.
- Im Rahmen des Rechtsgeschäfts wurden Daten wie Kontonummer, Kontostand, Bindungsdauer und Bankverbindung angegeben, die öffentlich nicht bekannt, aber für den Abschluss des Geschäftes notwendig waren. Bei Abschluss des Geschäftes wurde die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich vereinbart. Für das spätere Bekanntwerden dieser Daten in der Öffentlichkeit ist nicht das Land, sondern die ungarische Gesellschaft bzw. deren Geschäftspartner verantwortlich.
- Für Geschäfte im Ausland oder mit ausländischen Vertragspartnern gibt es derzeit keine Regelungen über besondere Sorgfaltsverpflichtungen. Auch verfügt die Direktion Finanzen bislang über keine über die Haushaltsordnung hinausgehenden internen schriftlichen Regelungen über etwaige Wertgrenzen für Informationspflichten an den Landesfinanzreferenten.

Der LRH hielt die bisherigen Vorschriften und Regelungen für Veranlagungsgeschäfte und darauf Bezug nehmende Rechtsgeschäfte für zuwenig klar und konkret. Er empfahl daher:

- Aufbauend auf der bestehenden Haushaltsordnung sollte das Land in einer internen Richtlinie die Befugnisse der mit Anlagegeschäften betrauten Bediensteten des Landes näher regeln. Dabei wären je nach Art und Höhe der Veranlagung, der Bindungsdauer und der voraussichtlichen Risiken die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse sowie Informationspflichten an den Landesfinanzreferenten klar festzulegen. Solche Bestimmungen sollten für sämtliche Veranlagungen, aber auch derivative Finanzinstrumente und affine Finanzgeschäfte gelten und von der Direktion Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferenten in Kraft gesetzt werden. Diese interne Verwaltungsvorschrift sollte klar bestimmen, welche Finanzgeschäfte der Zustimmung des Landesfinanzreferenten bedürfen und unter welchen Voraussetzungen ein kollegialer Beschluss der Oö. Landesregierung herbeizuführen ist. Aus ökonomischen Gründen ist es aber unverzichtbar, dass der Direktion Finanzen im Cash-Management ein ausreichend großer Spielraum für kurzfristige Geldveranlagungen in eigener Verantwortung erhalten bleibt.

- Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, erfordern aufgrund möglicher Risiken besondere Sorgfalt. Intransparente Finanzdienstleistungen oder –produkte mit schwer bewertbaren Strukturen mahnen zu besonderer Vorsicht. Es ist daher wichtig, absehbare Risiken möglichst genau zu quantifizieren. Selbst bei sicheren Geldgeschäften wie Festgeld bzw. Termineinlagen können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden; beispielsweise sind bei einer solchen Veranlagung das Marktrisiko und das Bonitätsrisiko der Bank im Regelfall vom Land zu tragen. Finanzgeschäfte, deren Wesen selbst nach einer sorgfältigen Prüfung durch Fachkundige nicht plausibel, klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten in Zukunft nicht mehr abgeschlossen werden, auch wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen. Unter diesem Aspekt hätte das Land das Abfragerecht mit vereinbarter Zinszahlung aus Sicht des LRH nicht vereinbaren dürfen.
- Bei Abschluss aller Finanzgeschäfte sollte stets das Vier-Augen-Prinzip beachtet und im gesamten Veranlagungsprozess eingehalten werden. Bei früheren Prüfungen von Veranlagungsgeschäften gewann der LRH den Eindruck, dass die Direktion Finanzen beim Abschluss von Finanzgeschäften stets sorgfältig und umsichtig vorging, risikoorientiert handelte und das Vier-Augen-Prinzip beachtete.

Einbeziehung des Landesfinanzreferenten

Inwieweit ist bei Anlagegeschäften der Landesfinanzreferent einzubeziehen? Wie erfolgte diese Einbeziehung von Landeshauptmann Dr. Pühringer als Landesfinanzreferent im konkreten Fall?

- 8.1. Nach der Haushaltsordnung ist der Landesfinanzreferent in Anlagegeschäfte einzubeziehen, wenn festzulegen ist, wo bzw. in welcher generellen Form die Mittel veranlagt werden. Wie bereits ausgeführt, ist dies bei der Festgeldveranlagung, die dem Abfragerecht zugrunde liegt, auch geschehen. Mit dem wesentlich späteren Abschluss des Rechtsgeschäftes „Abfragerecht gegen Zinszahlung“ war der Landesfinanzreferent nicht befasst, was haushaltsrechtlich auch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Laut Angabe des Finanzdirektors wurde der Landesfinanzreferent weder darüber informiert noch dessen Zustimmung eingeholt.
- 8.2. Bei der Prüfung der Aktenlage und den geführten Interviews mit dem Landeshauptmann sowie maßgeblichen Vertretern der Direktionen Finanzen und Präsidium fand der LRH keine Hinweise, dass der Landesfinanzreferent über den Abschluss dieses Rechtsgeschäftes informiert wurde. Laut Aktenlage erhielt das Büro des Landeshauptmannes erstmals am 22. August 2009 per e-mail Kenntnis von der Existenz des vereinbarten Abfragerechtes. In diesem e-mail wies eine deutsche Filmproduktionsfirma auf das bereits bestehende Abfragerecht und eine diesbezügliche Bankbestätigung hin. Sie brachte dieses Recht bzw. die Bestätigung mit betrügerischen Absichten des Geschäftsführers der ungarischen

Gesellschaft in Zusammenhang.² Darauf hin ging der Finanzdirektor den Anschuldigungen gegen den Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft nach. Dieser stellte die Anschuldigungen in Abrede. Als im September 2009 weitere Anschuldigungen gegen den Geschäftsführer bekannt wurden, teilte dieser dem Finanzdirektor mit, dass er bereits vor ca. zwei Wochen in Deutschland Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verleumdung eingebracht hatte. Er sicherte dem Finanzdirektor und in späterer Folge dem LRH zu, diese Anzeigen der Direktion Finanzen und dem LRH umgehend zukommen zu lassen. Trotz wiederholtem Ersuchen des Finanzdirektors und des LRH gingen diese bis zum Abschluss der Prüfung nicht ein.

Vereinbarkeit mit Managementgrundsätzen

Wie ist der vorliegende Geschäftsverkehr im Hinblick auf die vom Landesrechnungshof immer wieder geforderte Umsetzung der Managementgrundsätze des Landes Oberösterreich zu bewerten?

- 9.1. Die maßgeblichen Managementgrundsätze stützen sich auf das langfristige Management- und Unternehmenskonzeptes des Landes OÖ für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV). Sie sind im Leitbild der Direktion Finanzen sowie im WOV-Teilkonzept Finanzen verankert. Diese Grundsätze fordern beispielsweise ein vorbildliches, untadeliges Verhalten und eigenverantwortliches Handeln der Entscheidungsträger. Auch ist festgelegt, dass Landesgelder treuhänderisch und bestmöglich zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger zu verwalten sind. Als Ziel ist im Leitbild die bestmögliche Verwaltung des Landesvermögens u.a. für das Cash-Management formuliert. In Pkt. 8. des WOV-Teilkonzeptes Finanzen ist das Cash- und Debt-Management angehalten, bei der Veranlagung finanzieller Mittel im Sinne der Haushaltsordnung darauf zu achten, dass
- die größtmögliche Sicherheit gegeben ist,
 - die notwendige Liquidität gewährleistet ist und im Bedarfsfall jederzeit über veranlagte Mittel verfügt werden kann sowie ein
 - größtmöglicher Ertrag erzielt wird.
- Auch ein professionelles Risikomanagement ist unter diesem Punkt als selbstverständlich formuliert.
- 9.2. Der LRH hält die Managementgrundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit dem klaren Bekenntnis für eigenverantwortliches Handeln für wichtig und sinnvoll. Bei sinngemäßer Anwendung der Managementgrundsätze und Zielsetzungen des Leitbildes und des Finanzkonzeptes kommt der LRH im konkreten Fall zum Schluss, dass ein vorbildhaftes und professionelleres Risikomanagement der Direktion Finanzen eine umfassendere Prüfung des Geschäfts und des Geschäftspartners erfordert hätte.

² Wie in Punkt 13.1. des Berichtes ausgeführt, teilte das Filmproduktionsunternehmen mit, von einer Schadenersatzklage gegen die beteiligten Parteien Abstand zu nehmen.

Aus der Sicht des LRH schloss die Direktion Finanzen ein einzigartiges und unübliches Geschäft mit außerordentlich hoher Renditeerwartung ab. Die in Aussicht gestellte Zinszahlung stand im keinem ausgewogenen Verhältnis zur Gegenleistung, nämlich dem Abfragerecht auf ein Konto des Landes und der Aufrechterhaltung der Kapitalbindung. Den Angaben der Direktion Finanzen zufolge wollte sie mit dem eingeräumten Recht einen zusätzlichen Ertrag für das Land OÖ erzielen. Bei Geschäftsabschluss war das Wesen dieses Geschäftes und der damit bezweckten Geschäftstätigkeit der ungarischen Gesellschaft nicht näher bekannt. Vertraglich wurden zwar die finanziellen Risiken des Landes durch den verwehrten Zugriff auf das Kapital ausgeschlossen. Andere Risiken wurden aber zu wenig beachtet, wie beispielsweise die Wirkungen auf das Ansehen und das Image des Landes und der Direktion Finanzen oder das Risiko, dass die in Aussicht gestellte und schriftlich vereinbarte Zinszahlung nicht eingeht. Der LRH nimmt an, dass sich der Abschluss eines derart intransparenten Finanzgeschäftes erübrigt hätte, wenn das Wesen des Abfragerechtes im Zusammenhang mit den beabsichtigten Geschäften der ungarischen Gesellschaft sowie deren Bonität ausreichend geprüft worden wäre.

Nach Ansicht des LRH und der von ihm eingeholten Expertenmeinungen ist es unvorstellbar, dass mit einem bloßen Abfragerecht auf ein Konto des Landes eine Rendite von 5,5 % p.a. bzw. ein Ertrag von 4,6 Mio. Euro erzielt werden könnte. Jedenfalls war dies bei dem zum Geschäftsabschluss vorherrschenden niedrigem Zinsniveau mit legalen und gleichzeitig risikofreien Finanzdienstleistungen oder -produkten nicht möglich.

Der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft gab sinngemäß an, den in Aussicht gestellten Ertrag mit üblichen Provisionsgeschäften aus der Vermittlungstätigkeit zwischen Banken bei Geldgeschäften zu verdienen, was letztlich gescheitert war. Der LRH konnte diesen Angaben nicht folgen und diese auch nicht nachvollziehen. Der Geschäftsführer sagte zwar dem LRH mündlich zu, diese Art von Geschäften schriftlich darzulegen und mit Unterlagen (z. B. Mustervertrag einer international tätigen Bank) zu untermauern. Trotz mehrmaligem Ersuchen kam er dieser Zusage nicht nach.

Aus seiner bisherigen Prüfungserfahrung kann der LRH den Abschluss des Abfragerechtes mit vereinbarter Zinszahlung nicht nachvollziehen, da die Direktion Finanzen bei den bisher geprüften Veranlagungen stets dem Grundsatz der Sicherheit folgte und keine nicht näher bekannten Finanzprodukte oder -dienstleistungen in Anspruch nahm. Zum unüblichen und aus der Sicht des LRH einzigartigen Abfragerecht mit vereinbarter Zinszahlung führte die Direktion Finanzen dem LRH gegenüber u.a. Folgendes aus: „Das Angebot über das Abfragerecht gegen Zinszahlung erschien seriös, zumal dieses aus ihrer Sicht keinerlei finanzielle Risiken erkennen ließ und eine Ertragsoptimierung für das Landesbudget ermöglicht hätte. Das Ziel der Vereinbarung war auch eine gewisse Sondierung der Marktmöglichkeiten um auszuloten, ob mit derartigen Regelungen im Rahmen der internationalen Finanzmärkte eine essentielle Einnahmensteigerung möglich wäre. Durch die notwendige Auflösung der Vereinbarung bestätigte sich die grundsätzliche Sichtweise der Direktion Finanzen, nämlich dass im seriösen Rahmen keine reellen Chancen für nennenswerte Ertragsteigerungen ohne Inkaufnahme von Risiken bestehen.“

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit dem Abfragerecht empfahl der LRH, bei Veranlagungen und damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften in Zukunft erhöhte Vorsicht walten zu lassen. Er regte an, das Risikomanagement des Landes weiter zu verbessern. In Zukunft sollten nicht nur finanzielle sondern auch andere Risiken wie z. B. das Gegenparteiisiko, Reputationsrisiko, operationelle Risiko und Rechtsrisiko beachtet und möglichst quantifiziert werden.

Bonitätsprüfung des Geschäftspartners und mögliche Rechtsfolgen

Hat das Land Oberösterreich die Identität des Geschäftspartners geprüft und hat eine Bonitätsprüfung stattgefunden? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser Geschäftsbeziehung? Hat das Land Oberösterreich einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf die Zinszahlung von etwa 4,6 Millionen Euro erworben und ist dieser einklagbar? Empfiehlt der Rechnungshof aufgrund der nicht erfolgten Zinszahlungen die Einbringung einer Klage im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Landes Oberösterreich? Wo würde in diesem Fall der Gerichtsstand sein?

- 10.1. Laut Angabe des Finanzdirektors erschien ihm der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft und dessen Angebot als seriös. Von der Gesellschaft wurde ein Firmenbuchauszug eingefordert, der auch aktenkundig ist. Weiters recherchierte die Direktion Finanzen auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht, ob eine Warnung hinsichtlich der ungarischen Gesellschaft vorlag. Dies war nicht der Fall. Eine darüber hinausgehende Bonitätsprüfung des Geschäftspartners erfolgte laut eigenen Angaben nicht.

Vor der Einräumung des Abfragerechtes mit vereinbarter Zinszahlung gab es den Angaben des Finanzdirektors und des Geschäftsführers der ungarischen Gesellschaft zufolge keine Geschäftsbeziehung des Landes mit der ungarischen Gesellschaft. Auch der Geschäftsführer war dem Finanzdirektor zuvor persönlich nicht bekannt.

- 10.2. Der LRH bemängelte, dass vor Abschluss des Rechtsgeschäftes die Bonität des Geschäftspartners nicht genauer geprüft wurde. Der LRH ließ mit sehr geringem Aufwand von einer professionellen Stelle ein Unternehmensprofil über die ungarische Gesellschaft erstellen, das jedenfalls Zweifel an der Bonität der Gesellschaft erkennen ließ.

Aus der Sicht des LRH wäre es auch der Direktion Finanzen problemlos möglich gewesen, vor Abschluss des Rechtsgeschäftes eine hinreichende Auskunft über die Bonität des zukünftigen Geschäftspartners einzuholen. Auch wäre zu hinterfragen gewesen, ob die ungarische Gesellschaft überhaupt berechtigt war, derartige Finanzdienstleistungen zu erbringen. Laut Erhebungen der FMA verfügt diese Gesellschaft weder in Österreich noch in Ungarn über die Berechtigung zur gewerblichen Erbringung von Bankgeschäften oder Wertpapierdienstleistungen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird daher die FMA weiter untersuchen, ob die Gesellschaft in Österreich konzessionspflichtige Geschäfte machte. Jedenfalls ist es der FMA trotz behördlicher Aufforderung nicht gelungen, eine diesbezügliche Stellungnahme der ungarischen Gesellschaft zu erwirken.

- 11.1. Nach der schriftlichen Vereinbarung ist die ungarische Gesellschaft im Gegenzug zur Einräumung des Abfragerechtes und der Zusicherung, das Kapital bis Dezember 2009 keinem anderen Zweck zuzuführen, zur Zahlung von rund 4,6 Mio. Euro in zwei Raten verpflichtet (siehe Punkt 3 und 4 des Berichtes). Dem gegenüber teilten der Finanzdirektor des Landes und der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft dem LRH übereinstimmend mit, dass die Einräumung des Abfragerechtes auf das Bankkonto des Landes Versuchscharakter hatte, ob also der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft Vermittlungsgeschäfte tätigen könne, ohne tatsächlich – wie ansonsten üblich - eine Verfügungsbefugnis über das Kapital zu erlangen.

Aufgrund dieses Versuchscharakters war der Vertrag nach Meinung der beiden handelnden Personen auch so zu verstehen, dass er dann hinfällig ist, wenn keine Geschäfte zustande kommen und daher bis September 2009 keine Zinszahlung durch die ungarische Gesellschaft erfolgt. In diesem Fall erlischt auf der einen Seite das Abfrage- bzw. Einsichtsrecht und andererseits entstehen auch keine Zahlungsforderungen des Landes gegenüber der ungarischen Gesellschaft.

- 11.2. Der LRH hielt fest, dass der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung vom Inhalt dessen, was nach Angaben der beteiligten Personen mündlich vereinbart wurde, deutlich abwich. Der LRH sah es als problematisch an, dass offenbar mündliche Vereinbarungen zu wesentlichen Vertragspunkten getroffen wurden, ohne diese schriftlich zu fixieren.

Würde man sich ausschließlich auf die im Akt des Landes liegende schriftliche Vereinbarung beziehen, hätte das Land realistische Chancen, einen Gerichtsprozess gegen die ungarische Gesellschaft zu gewinnen. Unter Berücksichtigung der nach Angaben der beteiligten Personen getroffenen mündlichen Vereinbarung schätzte der LRH die Erfolgsaussichten einer Klage allerdings als sehr gering ein. Tatsächlich wird nämlich das Rechtsgeschäft nach seiner tatsächlichen Beschaffenheit und dem wahren Willen der Vertragsparteien zu beurteilen sein. Eine Klage auf Zahlung müsste überdies bei einem ungarischen Gericht eingebracht werden, da das Land in der gegenständlichen Sache keinen Gerichtsstand in Österreich vereinbarte. Somit durfte die ungarische Gesellschaft ihre Rechte bis zur Kündigung im vollem Umfang nutzen, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Allerdings musste auch das Land keine besonderen Leistungen erbringen.

Der LRH kritisierte, dass die mündlichen Absprachen hinsichtlich des Versuchscharakters des vereinbarten Geschäftes im schriftlichen Vertrag keinen Niederschlag fanden.

Vorteile des Geschäftspartners aus dem Abfragerecht

In den „Salzburger Nachrichten“ wird durch den Leiter der Abteilung „Private Banking“ dieses Geschäft als „überaus obskur“ bezeichnet und er stellt fest, dass der Vertragspartner mit der Bankbestätigung versuchen könnte „einen Kredit zu besichern und Geld zu waschen“ (Zitat SN vom 25.9.2009, S.8). Welchen - insbesondere finanziellen - Vorteil erlangte der Geschäftspartner, als das Land Oberösterreich den „qualifizierten Nachweis von Kapital“ bestätigte?

- 12.1. Gegenüber dem LRH gab der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft an, dass es ihm nicht gelungen ist, unter Verwendung des Abfragerechts ein Geschäft abzuschließen. Wie auch Vertreter der kontoführenden Bank bestätigten, gab es bislang keinerlei Abfragen auf das Konto des Landes.

Die kontoführende Bank hat allerdings im Einvernehmen mit dem Finanzdirektor des Landes eine Bankbestätigung in elektronischer Form (SWIFT) an eine ungarische Bank geschickt, welche diese Nachricht - offenbar unter Verwendung ihres Geschäftspapiers - an die ungarische Gesellschaft weiterleitete.

Der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft führte gegenüber dem LRH aus, dass er diese Bestätigung insgesamt bei zwei Banken, nämlich einmal in Deutschland und einmal in Großbritannien vorlegte, ohne daraus aber einen Vorteil erzielt zu haben. Ansonsten habe er die Bestätigung nie verwendet.

Die Bestätigung, welche die oberösterreichische Bank im Auftrag des Finanzdirektors an die ungarische Bank übermittelte, hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt³:

„Wir bestätigen hiermit, dass es zum oben genannten Zeitpunkt auf dem oben genannten Bankkonto des Landes OÖ bei der „... Bank ...“ die Summe von EUR 140.000.000 (hundertvierzig Millionen Euro) in freier (konvertierbarer) Währung als Einlage gibt.

Weiterhin bestätigen wir, dass die dispositiven Mittel (Barmittel) auf dem referenzierten Konto sauber, unbelastet, lastenfrei und von einem nicht-kriminellen Ursprung und frei und unbelastet von jeglichen Pfandrechten (Zurückbehaltungsrechten) sind.

Diese Bestätigung ist rechtlich nicht verbindlich.“

Dem LRH gegenüber teilte ein Vertreter der kontoführenden Bank mit, dass insbesondere der zweite Teil der Bestätigung, nämlich dass die dispositiven Mittel sauber, unbelastet, lastenfrei und frei von einem nicht-kriminellen Ursprung und frei und unbelastet von jeglichen Pfandrechten (Zurückbehaltungsrechten) sind, keine bankübliche Formulierung ist. Diese Formulierung stammte laut Mitteilung des Finanzdirektors des Landes OÖ vom Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft.

3 Die Nachricht war in englischer Sprache abgefasst und wurde vom LRH in die deutsche Sprache übersetzt.

- 12.2. Zu den im Prüfungsauftrag zitierten und von einer österreichischen Tageszeitung aufgezeigten Möglichkeit, mit der Bankbestätigung „einen Kredit zu besichern oder Geld zu waschen“, hielt der LRH fest, dass die österreichische Finanzmarktaufsicht in einem Schreiben an den LRH vom 5. November 2009 mitteilte, dass „nach aktuellem Kenntnisstand keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, die eine Überprüfung im Bereich der Geldwäschebestimmungen angebracht erscheinen lassen.“

In wie weit die völlig unverbindliche Bankbestätigung zur Besicherung eines Kredites herangezogen werden könnte, ist für den LRH fraglich. Er hält dies für einen aufmerksamen und fachkundigen Adressatenkreis, wie etwa Banken, jedenfalls für sehr unwahrscheinlich.

Über die Angaben des Geschäftsführers hinaus war für den LRH nicht überprüfbar, ob und in welchem Umfang die der ungarischen Gesellschaft übermittelte Bankbestätigung Verwendung fand.

Für den LRH wäre denkbar, dass die ungarische Gesellschaft oder deren Geschäftsführer die Bankbestätigung zur Gewinnung neuer Kunden und damit zum Abschluss provisionspflichtiger Geschäfte nutzte und dabei als Referenz auf die Zusammenarbeit mit dem Land OÖ verwies.

Drohende rechtliche und finanzielle Konsequenzen für das Land OÖ

Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen drohen dem Land Oberösterreich für den Fall, dass durch diese Geschäftstätigkeit Dritte in ihren Rechten geschädigt wurden?

- 13.1. Am 22. August 2009 sandte ein Repräsentant eines in Deutschland ansässigen Filmproduktionsunternehmens ein e-mail an das Büro des oö. Landeshauptmannes. Darin führte er aus, dass die ungarische Gesellschaft an sein Unternehmen herantreten sei, um gemeinsam neue Finanzierungsmodelle für die Film- und IT-Branche zu erarbeiten. Dabei sollte das Filmproduktionsunternehmen Kontakte zu Banken, Großkonzernen und zur Politik herstellen und als Kreditnehmer auftreten. Die ungarische Gesellschaft sollte verwertbare Bankgarantien, Bonds u.Ä. einbringen bzw. als Finanzierungsgrundlage zur Verfügung stellen. Des Weiteren wollte die ungarische Gesellschaft als Grundlage für die Finanzierungen bzw. Refinanzierungen der Bankgarantien, Bonds u.Ä. ihre Bonität zur Verfügung stellen.

Der Repräsentant des Filmproduktionsunternehmens führte weiters aus, dass von den von der ungarischen Gesellschaft zur Verfügung gestellten Bankgarantien keine einzige einer Überprüfung standhielt. Daher sollte alternativ dazu eine Finanzierung über die Bonität der ungarischen Gesellschaft aufgebaut werden, wofür diese eine SWIFT-Bestätigung der ungarischen Bank über die 140 Mio. Euro Einlage des Landes der ungarischen Bank vorlegte. Die ungarische Gesellschaft wollte mit dieser Bestätigung als Bonitätsnachweis nicht bei Banken, sondern vornehmlich bei Privatpersonen oder Firmen aus dem deutschen und internationalen Umfeld des Filmproduktionsunternehmens vorstellig werden.

In diesem e-mail führte der Repräsentant des Filmproduktionsunternehmens weiters aus, dass dem Unternehmen durch diese Angelegenheit ein erheblicher Schaden entstanden sei und es eventuell gezwungen wäre, „die gesamten Hintergründe des momentanen Dilemmas bzw. dieses offensichtlichen Betruges offen zu legen. Da dies aber nicht im Interesse des Unternehmens sei, würde es eine einvernehmliche wirtschaftliche Lösung der gesamten Problematik bevorzugen.“

In zwei weiteren e-mails vom 16. September teilten zwei Vertreter des Filmproduktionsunternehmens mit, dass das Unternehmen keine Schadenersatzklage gegen die beteiligten Parteien anstreben werde.

Vom Finanzdirektor des Landes mit den Vorwürfen konfrontiert, teilte der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft dem Finanzdirektor mit, dass er es als äußerst dubios empfinde, dass das Filmproduktionsunternehmen im Besitz der Unterlagen sei und die Anschuldigen haltlos seien. Sowohl dem Finanzdirektor (Aktenvermerke des Finanzdirektors vom 25. August 2009 und vom 21. September 2009) als auch dem LRH gegenüber sagte der Geschäftsführer der ungarischen Gesellschaft, dass er den Vorwürfen durch strafrechtliche Anzeigen begegnet sei. Die sowohl dem Finanzdirektor als auch dem LRH persönlich zugesagten Unterlagen langten jedoch nicht ein.

- 13.2. Für den LRH ist der tatsächliche Wahrheitsgehalt der einen oder anderen Darstellung nicht überprüfbar. Der LRH kann auch nicht überprüfen, ob und in welcher Form die Bankbestätigung oder der Hinweis auf das Abfragerecht sonst genutzt wurde. Für einen aufmerksamen und fachkundigen Adressaten, wie etwa eine Bank, ist die Unverbindlichkeit einer derartigen Bankbestätigung relativ klar. Ob dies auch für einen weniger geschulten Adressatenkreis gilt und ob dieser Adressatenkreis durch die dann zur Anwendung kommende Rechtsordnung geschützt wird, vermag der LRH nicht abschließend zu beurteilen. Der LRH kann daher keine abschließende Aussage darüber treffen, ob Dritte durch die Geschäftstätigkeit des ungarischen Vertragspartners in ihren Rechten geschädigt wurden.

Nach Auskunft der Direktion Finanzen ist das Land derzeit mit keinen Forderungen aus dem inzwischen gekündigten Abfragerecht konfrontiert.

1 Beilage

Linz, am 2. Dezember 2009

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Sonderprüfung betreffend
Anlagegeschäft des Landes OÖ vom Mai 2009

Aktenzahl: LRH-140021/16-2009-Mü

Ort und Datum: Oö. Landesrechnungshof, Promenade 31; am 30.11.2009

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: LFinD Dr. Josef Krenner (FinD)
WHR Dr. Dieter Widera (FinD)
Friedrich Hintenaus (FinD)
Günter Weissmann (Büro LH Dr. Josef Pühringer)

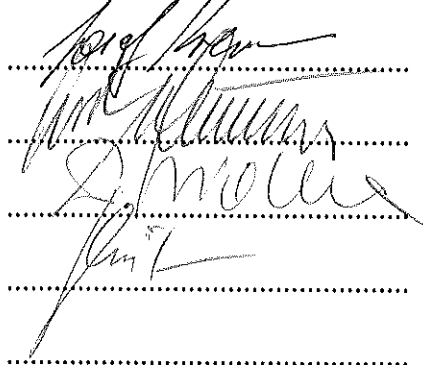
Mitglieder des LRH: Dr. Helmut Brückner
Martin Mühlbachler MBA
Dr. Werner Heftberger LL.M.

Den oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis der Sonderprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

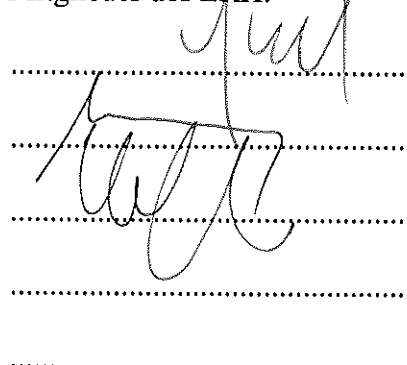
Über den Inhalt des vorgetragenen Ergebnisses konnte inklusive der während der Schlussbesprechung vorgenommenen Änderungen übereinstimmende Auffassung erzielt werden. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

Die oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:


.....
.....
.....
.....
.....
.....

Mitglieder des LRH:


.....
.....
.....
.....
.....